

**Postulat René Kunz, SD, Reinach, vom 29. März 2011 betreffend Ausstieg aus der atomaren Stromproduktion, möglichst ohne Beeinträchtigung von Natur und Landschaft; Entgegennahme unter gleichzeitiger Abschreibung**

---

Aarau, 15. Juni 2011

11.131

I.

Text und Begründung des Postulats wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat nimmt das Postulat entgegen und beantragt mit folgender Begründung die gleichzeitige Abschreibung:

Im Kanton Aargau kann eine Vielzahl von erneuerbaren und einheimischen Energiequellen genutzt werden: Abwärme, Biomasse, Geothermie, Holz, Sonne, Umgebungswärme, Wasserkraft und Wind. Zu beachten sind die unterschiedlichen Potenziale der einzelnen Energieträger, einen substantziellen Beitrag an die Energieversorgung zu leisten. In seiner Beantwortung der Interpellation 10.331 hält der Regierungsrat fest, dass das Photovoltaikpotenzial 15–25 % des gesamten Verbrauchs elektrischer Energie entspreche. Gleichzeitig wird auch festgehalten, dass der Kanton Aargau kein "Windland" sei.

Die Förderung einheimischer und erneuerbarer Energieträger ist als Ziel im Energiegesetz des Kantons Aargau und als Leitsatz im Planungsbericht energieAARGAU vorgegeben. Um dieses Ziel zu erreichen, betreibt der Kanton seit Jahren ein Programm zur Förderung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz im Gebäudebereich. Dabei werden insbesondere die thermische Nutzung der Sonnenenergie und die Nutzung von Holzenergie und Umgebungswärme erfolgreich gefördert. Die Produktion von elektrischer Energie aus erneuerbaren Energieträgern fördert der Bund mit der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV). Gefördert werden insbesondere Strom aus Photovoltaik, Windkraft und Biomasse.

Der Ausbau erneuerbarer Energieträger tangiert jedoch Schutzinteressen wie Landschafts-, Gewässer- und Ortsbildschutz. Der Ausbau der Erzeugung erneuerbarer Energie muss mit diesen Schutzinteressen abgewogen werden. Als Hauptwerkzeug für diese Abstimmung dient der kantonale Richtplan. Der Regierungsrat hat die (11.174) Botschaft zur Gesamtrevision des Richtplans zuhanden des Grossen Rats verabschiedet. Die Wichtigkeit des Themas Energie wird dadurch abgebildet, dass neu ein separates Kapitel Energie enthalten ist. Beim Bau von Energieerzeugungsanlagen soll sichergestellt werden, dass die Schutzinteressen

dem jeweiligen energetischen Nutzen gegenübergestellt und abgewogen werden. Die Gesamtrevision Richtplan geht dabei insbesondere auf Energieerzeugungsanlagen ein, welche die erneuerbaren Energieträger Wasserkraft, Wind, Geothermie, Sonne und Biomasse nutzen.

Die Revision des Energiegesetzes, welche in erster Lesung durch den Grossen Rat behandelt worden ist, sieht vor, dass für grössere Energieerzeugungsanlagen Betriebsbewilligungen notwendig sind (§ 19, Betriebsbewilligungen für Energieerzeugungsanlagen). Mit der Erteilung von Betriebsbewilligungen kann mit gezielten Auflagen die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft reduziert, respektive kompensiert werden. Anlagen sollen nur gebaut werden können, wenn die produzierte Energiemenge in einem ausgewogenen Verhältnis zu den Auswirkungen auf Natur und Landschaft steht. Deshalb sieht § 18 (Minimaler energetischer Nutzen von Energieerzeugungsanlagen) des revidierten Energiegesetzes Anforderungen an den minimalen energetischen Nutzen von Energieerzeugungsanlagen vor. Aus den gleichen Gründen ist in der Wassernutzungsverordnung (WnV) vom 23. April 2011 in § 5 (Neukonzession von Kleinwasserkraftwerken) in der Regel eine Nettoleistung von mindestens 50 kW gefordert.

Aufgrund der vom Bundesrat am 25. Mai 2011 veröffentlichten neuen Strategie für die Stromversorgung der Schweiz wird der Druck auf Natur und Landschaft zunehmen. Wie erwähnt sind im Kanton Aargau verschiedene Massnahmen zur Interessenabwägung vorhanden, damit dem Grundsatz der Nachhaltigkeit gefolgt werden kann. Aus diesen Gründen ist der Regierungsrat bereit, das Postulat entgegenzunehmen, beantragt jedoch die gleichzeitige Abschreibung.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'163.–.

REGIERUNGSRAT AARGAU